Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 17. Oktober 2025

Dossier Nr. 11728, «Tagesgespräch» mit Claudia Brühwiler vom 11. September 2025

Sehr geehrte Frau XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 12. September 2025, mit dem Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Frau Brühwiler wurde ins Tagesgespräch vom 11. September 2025 eingeladen, um zu Charlie Kirk und dessen Ermordung am 10. September 2025 Stellung zu nehmen. Diese im Rahmen der Berichterstattung zu aktuellen Weltnews zu thematisieren, war verständlich. Bei Charlie Kirk handelte es sich allerdings sicher nicht um einen Menschen mit bloss konservativer Einstellung, sondern um einen Menschen, der mit seinen extrem rassistischen, misogynen, homophoben und transfeindlichen Argumenten den öffentlichen Diskurs massiv vergiftet und einen direkten Beitrag zu der heutigen Realität in den USA - die nicht zuletzt auch massive und ungezügelte Waffengewalt einschliesst, der er letztlich selbst zum Opfer fiel - geleistet hat. Dass Charlie Kirk seine Argumente "ruhig" und "sachlich" dargelegt haben mag, macht diese nicht minder hasserfüllt und diskriminierend und damit eines demokratischen Diskurses unwürdig. Die Darstellung Charlie Kirks seitens Frau Brühwiler ist damit nicht nur faktisch inkorrekt, sondern läuft auch sämtlichen Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft zuwider. Die Aussage, dass er mit seinen Debatten den amerikanischen Campuses "gutgetan" hätte, ist gerade aus dem Blickwinkel von regelmässig öffentlich von ihm diskriminierten Personengruppen völlig deplaziert und mit Blick auf die verbreitete Waffengewalt an Universitäten und Schulen allgemein (die er entweder wiederholt verharmloste, mit rassistischen Dogwhistles abtat oder gar als der Sache "wert" bezeichnete) komplett verhöhnend. Diese rechtsextremen Haltungen als "normal/standard-konservativ" und nicht weiter extrem darzustellen - notabene im Rahmen einer

Radiosendung eines Senders mit staatlichem Auftrag in der Schweiz - macht rat- und fassungslos. Frau Brühwiler - die Politologin (!) ist - humanisiert Charlie Kirk als "konservativ", während er den Civil Rights Act als Fehler bezeichnete, öffentlich ausgestrahlte Hinrichtungen mit Kinderpublikum forderte, sich öffentlich über die grundsätzliche Eignung schwarzer Piloten sorgte, Martin Luther King als schlimme Person bezeichnete, schwarzen Frauen grundsätzlich intellektuelle Fähigkeiten absprach, Abtreibungen mit dem Holocaust gleichzog...die Liste ist unendlich. Für so eine verharmlosende Einordnung fehlen die Worte und es ist schlicht unhaltbar, so etwas im Rahmen des öffentlichen Auftrags auszustrahlen und eine klar bigotte Person derart zu rehabilitieren. Ich hoffe, dass in Zukunft davon abgesehen wird, solch fahrlässige und unfundierte Einordnungen gerade im politischen Kontext im Rahmen des SRF-Programms auszustrahlen.»

Es sind mehrere Beanstandungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ermordung des amerikanischen Politikaktivisten Charlie Kirk eingegangen. Im Zentrum stand bei allen Beanstandungen die politische Situierung von Charlie Kirk. Die Stossrichtung der Kritik hingegen war völlig gegensätzlich: Die einen forderten, Kirk dürfte nicht als rechtsextrem bezeichnet werden. Die andern hingegen verlangten, SRF müsste ihn als rechtsextrem einordnen; Begriffe wie rechts oder rechtskonservativ seien hier verharmlosend.

Die Redaktion hat eine Stellungnahme für alle Beanstandungen verfasst:

Ein Quervergleich mit internationalen und anderen führenden Schweizer Medien zeigt, dass die Begrifflichkeiten in der Berichterstattung in diesem Fall relativ weit auseinanderklaffen. Mal wird Kirk als rechts, mal als rechtsliberal, als rechtskonservativ, als rechtsradikal, als rechtsextrem oder gar als faschistisch bezeichnet. Die Begriffswahl hängt oft, aber längst nicht immer, mit der politischen Situierung des jeweiligen Publikationsorgans zusammen. Allerdings nicht konsequent: So bezeichnete in einem langen Artikel auch die durchaus bürgerliche «Frankfurter Allgemeine Zeitung» Kirk als rechtsextrem und leitet den entsprechenden Text ein mit dem Satz «Mit seiner Organisation 'Turning Point' begeisterte er junge Menschen für Donald Trump, für rassistische Ideen und den christlichen Nationalismus.» Anschliessend erläutert und begründet die «FAZ» ihre Einschätzung ausführlich.

Bei SRF bezeichnen wir Charlie Kirk mehrheitlich als rechts oder als rechtskonservativ, nur ganz vereinzelt als rechtsextrem. Aufgrund der Fülle von öffentlichen Äusserungen des ermordeten Aktivisten lassen sich alle drei Bezeichnungen rechtfertigen. Sie sind allesamt sachgerecht.

Wir sind indes besonders in den reinen Nachrichtensendungen generell äusserst zurückhaltend mit Wertungen, vor allem mit pointierten. Denn dort lassen sie sich aufgrund der Kürze der einzelnen Nachrichtenmeldungen keine Begründungen anführen oder Beispiele nennen. Weshalb wir auch im Fall Kirk in den Nachrichten auf die Bezeichnung rechtsextrem gänzlich verzichtet haben. Sie kam aber vereinzelt vor in Hintergrundsendungen, wo es

Raum gibt und es zudem unsere Aufgabe ist, Sachverhalte und Einschätzungen zu liefern und zu erläutern.

Bei der Begriffswahl kommt es im vorliegenden Fall nicht zuletzt darauf an, welche Definition von rechtsextrem man verwendet. Eine weit verbreitete, auf die wir uns ebenfalls stützen, lehnt sich unter anderem an bei jener der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung, bei jener der Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Eidgenössischen Departements des Innern, beim deutschen Verfassungsschutz, aber auch bei Erklärungen in gängigen Enzyklopädien. Genannt werden jeweils folgende Merkmale für Rechtsextremismus (die Aufzählung ist nicht abschliessend): übersteigerte Formen des Nationalismus, meistens verbunden mit der Abwertung anderer Nationen; Gewaltbereitschaft und Aufrufe zu Gewalt; das Bestreben, die demokratische Ordnung eines Landes umzustürzen; Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus; Autoritarismus, also die Ablehnung demokratischer Prinzipien.

Bezogen auf Charlie Kirk stellen wir fest, dass er zwar nicht alle Kriterien dieser Auflistung erfüllt – so rief er beispielsweise nicht auf zu Gewalt -, manche aber schon. So unterstützte er etwa die Putschisten vom 6. Januar 2021, die das Capitol in Washington stürmten. Und auch die Lüge zu Donald Trumps angeblichem Wahlsieg. Er äusserte sich sogar verschiedentlich rassistisch. Etwa indem er der offenkundig rassistischen Lüge zu grosser Verbreitung verhalf, in Springfield/Ohio würden Haitianer Haustiere verspeisen. Von dieser von ihm zwar nicht erfundenen, aber kolportierten Lüge distanzierte er sich in keiner Weise, im Gegenteil. Nach Einschätzungen von Vertretern der jüdischen Gemeinde in den USA – und nicht nur von ihnen -, hat sich Kirk zudem antisemitisch geäussert. Als Beispiel dafür dienen Äusserungen von ihm, jüdische Spender würden anti-weisse Zwecke unterstützen. Er verbreitete zudem Verschwörungstheorien, die häufig antisemitische Elemente enthalten.

Relevant ist in diesem Kontext auch, dass Charlie Kirk als Kommunikator und Aktivist ein Profi war. Seine Aussagen sind daher anders zu bewerten als beispielsweise jene eines Durchschnittsbürgers, der am Stammtisch oder Freundeskreis unbedacht Äusserungen macht, die als rechtsextrem zu bezeichnen wären, ohne sich dessen wirklich bewusst zu sein. Wenn Kirk häufig provokative Sätze formulierte, sie aber umrahmte mit Relativierungen, so muss man davon ausgehen, dass er sehr wohl wusste, was bei seinen Unterstützern hängenbleiben würde. Ein Exempel dafür ist seine «Watchlist», die für jene, die sich darauf fanden gravierende Konsequenzen hat, bis hin zu Todesdrohungen und massiver Einschüchterung.

All das macht deutlich, dass es zulässig ist, Charlie Kirk als rechtsextrem zu bezeichnen. Das heisst für uns aber nicht, dass wir ihn auch konsequent als rechtsextrem situieren müssen. Zumal auch Begriffe wie rechts, rechtskonservativ oder rechtsradikal hier durchaus sachgerecht sind. Wir haben, wie stets in heiklen und umstrittenen Fällen, auch intern über die Wortwahl und Begrifflichkeiten diskutiert. Mit dem Ergebnis, dass wir in der Berichterstattung zum Mordfall Kirk weiterhin vor allem im nachrichtlichen Bereich eher von rechtskonservativ sprechen werden. Den Begriff rechtsextrem werden wir auch künftig nur zurückhaltend verwenden. Denn wir sind überzeugt, dass je prononcierter eine Einschätzung ausfällt, umso höher die damit einhergehende Begründungspflicht ist. Im konkreten Fall:

Wenn wir Kirk als rechtsextrem bezeichnen, haben wir den Anspruch, im selben Artikel oder im selben Radio- oder Fernsehbeitrag gleich auch die entsprechenden Beispiele und Erklärungen zu liefern. (Genau weil es in einem Kulturbeitrag an solchen ergänzenden Informationen mangelte, haben wir uns in diesem einen Fall entschieden, den Begriff rechtsextrem durch rechtskonservativ zu ersetzen).

In zwei der Beanstandungen werden noch zwei weitere Punkte aufgegriffen. Dazu ganz kurz:

- In einer Beanstandung wird kritisiert, unsere Gesprächspartnerin, die Amerika-Expertin Claudia Brühwiler von der Universität St. Gallen, habe im «Tagesgespräch» am Radio das Wirken von Charlie Kirk verharmlost. Aus unserer Sicht ist entscheidend für die Auswahl von Interviewpartnern, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer Funktion legitimiert sind, sich zu einem Thema kompetent zu äussern. Das ist bei Frau Brühwiler zweifellos der Fall. Ein Experte oder eine Expertin darf, ja soll in Interviews ihre Einschätzung abgeben und erläutern. Nichts, was Professorin Brühwiler im «Tagesgespräch» gesagt hat, steht im Widerspruch zur Meinungsäusserungsfreiheit oder zu unseren eigenen Publizistischen Leitlinien. Nach unserer Einschätzung hat sich die USA-Expertin differenziert geäussert. Dass man gerade bei einem so kontroversen Thema auch anderer Meinung sein kann und viele es auch sind, liegt in der Natur der Sache.

- In einer anderen Beanstandung wird der Begriff «ultratraditionelles Familienmodell» in einem Online-Beitrag kritisiert. Inhaltlich lässt er sich indes durch eine grosse Zahl von öffentlichen Äusserungen von Charlie Kirk solide belegen. Wir hätten allerdings statt «ultratraditionell» auch eine inhaltlich zwar gleichlautende, aber gängigere Formulierung wie «streng traditionelles Familienmodell» verwenden können. Auch beim Begriff «überschlägt sich» sind wir überzeugt, dass er für das Publikum die Emotionen rund um Charlie Kirks Ermordung sachlich korrekt darstellt, aber natürlich etwas zugespitzt ist. Bei der Bewertung einzelner Formulierungen auf der SRF-Newsapp ist allerdings zu berücksichtigen, dass wir uns dort nicht zuletzt an ein jüngeres Zielpublikum zwischen 20 und 45 richten. Zwar gelten selbstverständlich auch für die App und die Webseite dieselben Ansprüche an die Sachgerechtigkeit. Hingegen sind die Tonalität und der sprachliche Ausdruck dort oftmals anders, mitunter etwas salopper als in klassischen Radiosendungen wie dem «Echo der Zeit».

Die Ombudsstelle nimmt ebenfalls generell zu den verschiedenen Beanstandungen Stellung und geht dann insbesondere zur Kritik des Beanstanders am «Tagesgespräch» ein:

Tatsächlich sind einzelne Aussagen des Erschossenen zweifellos rechtsextremer und antisemitischer Natur. Die Redaktion hat einige Beispiele angeführt. Hinzu kommen weitere. Beispielsweise die Äusserung Kirks, für den zweiten Verfassungszusatz seien jedes Jahr einige Todesfälle durch Schusswaffen in Kauf zu nehmen. Oder die Aussage, Joe Biden müsste wegen seiner Verbrechen gegen Amerika ins Gefängnis gesteckt und/oder zum Tode verurteilt werden. Oder seine Haltung, Abtreibung sei schlimmer als der Holocaust.

In erster Linie aber war Charlie Kirk durch und durch konservativ und ein tiefgläubiger Christ. Er war strikt gegen Sex vor der Ehe, gegen Alkohol, gegen Drogen, dafür für die Bibellektüre und für Gebete. Für diese seine Überzeugungen hielt er jahrelang öffentliche Veranstaltungen ab, um unter dem Motto «Prove me wrong» zu Widerspruch anzuregen. Bei solchen Diskussionen behielt er nicht selten die Oberhand.

SRF verwendet den Begriff «rechtsextrem» bewusst zurückhaltend. Denn der übermässige Gebrauch des Vorwurfs führt zur Verharmlosung des Begriffs. Er soll deshalb dann verwendet werden, wenn er ohne Wenn und Aber zutreffend ist. Beispielsweise bei Teilen der AfD, die denn auch vom deutschen Verfassungsgericht als rechtsextrem eingestuft wurden.

Genau deshalb würde es die Ombudsstelle als sinnvoll erachten, dass bei den Informationssendungen einheitlich von «rechtskonservativ» oder «rechts» gesprochen bzw. geschrieben wird, wenn es um Charlie Kirk geht. Die Bezeichnung «rechtsextrem» zu verwenden, wäre gemäss Auffassung der Ombudsstelle im Zusammenhang mit seiner Ermordung nur dann angebracht, wenn der Begriff in der Publikation näher erläutert und die Begrifflichkeit differenziert eingeordnet worden wird.

SRF hat den Begriff «rechtsextrem» allerdings nur einmal verwendet, und zwar bei SRF News Kultur vom 12. September 2025 – ohne Erläuterung, warum Charlie Kirk ein Rechtsextremer gewesen sei. Auch aufgrund einer entsprechenden Beanstandung hat die Ombudsstelle die Publikation als nicht sachgerecht und damit als Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes eingestuft. Die Redaktion hat den Begriff mittlerweile entfernt: *https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/soziale-medien-und-gewalt-nach-kirk-attentat-macht-des-algorithmus-und-duerftige-moderation*

Zum «Tagesgespräch»:
Das Gespräch mit Claudia Brühwiler ist ein Beitrag unter vielen, der im Zusammenhang mit der Ermordung von Charlie Kirk ausgestrahlt wurde. Zweifellos ist die Amerika-Expertin und Professorin Claudia Brühwiler von der Universität St. Gallen legitimiert, ihre Beobachtungen und Interpretationen sachkundig zu äussern. Ob SRF mit solchen Einschätzungen einverstanden ist oder nicht, tut nichts zur Sache. Die Expertinnen und Experten zu unterbrechen bzw. zu korrigieren ist nur angebracht, wenn klar falsche Aussagen gemacht wurden. Das war bei Claudia Brühwiler nicht der Fall.

Bei Publikationen, die eine Sichtweise betonen, wird auch gemäss der Unabhängigen Beschwerdeinstanz und des Bundesgerichts vorausgesetzt, dass die Beiträge transparent gekennzeichnet und die Expertenmeinungen klar erkennbar sind. Das war bei Claudia Brühweiler so. Ein kritisches Nachfragen war nicht nötig. Vor allem deshalb nicht, weil davon auszugehen war, dass das Publikum bereits über grundlegende Kenntnisse zum Verbrechen verfügte. Das Publikum verfügte schon über ein breites Vorwissen.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt dementsprechend nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz